



Satzung

Stand 01.07.2024

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Dorffamilie Labbeck“
- 2) Er hat seinen Sitz in Sonsbeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Juli des Folgejahres des Gründungsjahres.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, im Besonderen die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, sowie die Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.
- 2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen auch Betreuungsmöglichkeiten, zum Beispiel in Form einer oder mehrerer von den Eltern selbstverwalteter Kindertagesstätten, errichtet und unterhalten werden.
- 3) Die Selbstverwaltung durch den Verein hat auch zum Ziel die Zusammenarbeit der Elternschaft untereinander und mit dem pädagogischen Personal zu fördern, die Beteiligung der Eltern in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu sichern und die dörfliche Gemeinschaft zu stärken.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- 2) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im Verein obligatorisch. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.
- 4) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.
 - a) aktives Mitglied ist **eine** erziehungsberechtigte Person der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Hat ein Kind zwei Erziehungsberechtigte, wird nur eine erziehungsberechtigte Person aktives Mitglied. Sie hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder. Das Stimmrecht ist nur auf das zugehörige passive Mitglied der aktiven Mitgliedschaft übertragbar.
 - b) passives Mitglied kann eine weitere erziehungsberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder werden, für die die Erziehungsberechtigung mit einem aktiven Mitglied geteilt wird. Das passive Mitglied ist nur stimmberechtigt, sofern ihm das Stimmrecht von dem zugehörigen aktiven Mitglied übertragen wurde, allerdings ist das passive Mitglied wählbar.
 - c) fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Sie sind keine erziehungsberechtigten Personen der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind jedoch wählbar.
- 5) Aktive und passive Mitgliedschaften wandelt sich automatisch in eine Fördermitgliedschaft, wenn der Betreuungsvertrag für das letzte betreute Kind endet. Ebenfalls wandelt sich eine Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft (bzw. zugehörige passive Mitgliedschaft), sobald ein Kind des Fördermitglieds in einer Tageseinrichtung des Vereins betreut wird.
- 6) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen oder sich zur Wahl zu stellen.
- 7) Mitarbeiter einer Einrichtung des Vereins können ebenfalls aktive, passive oder Fördermitglieder werden, allerdings nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder.
- 9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist zum Ende des Kindergartenjahres mit einer Frist von einem Monat möglich, sofern auch zeitgleich der Betreuungsvertrag des letzten Kindes

- endet. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) Im Falle des Todes eines aktiven Mitglieds wird eine weitere noch lebende erziehungsberechtigte Person des betreuten Kindes aktives Mitglied.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss entbindet nicht von der vollständigen Zahlung aller bis zum Ausscheiden offenen Beträge oder von der Verpflichtung gemäß §5 Abs. 2 dieser Satzung.
- 10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Kündigung bei gleichzeitigem Verbleib des Kindes in der Tageseinrichtung wird der Betreuungsvertrag grundsätzlich nicht fortgeführt. Der Betreuungsvertrag kann in diesem Fall ordentlich zum nächstmöglichen Termin gemäß den Bestimmungen des Betreuungsvertrags gekündigt werden. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.
- 11) Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedbeitrag.
- 2) Aktive und (passive Mitglieder) sind verpflichtet im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden zu erbringen.
- 3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie der Rahmen der zu leistenden Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und unterliegen der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 4) Eine Freistellung von der Beitragszahlung ist im Einzelfall auf Beschluss des Vorstands im Interesse des Mitgliedes und des Vereins möglich.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- 2) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters
 - e) Wahl eines neuen Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres, die nicht dem Vorstand

- g) Beschlusfassung zu der Vereinssatzung oder der Beitragsordnung
 - h) Alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlusfassung vorlegt.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
 - 5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 - 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - 7) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 9) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
 - 10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
 - 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus:
 - einem Vorsitzenden
 - einem zweiten Vorsitzenden sowie
 - einem Kassierer
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Geschäfte oder Vertragsabschlüsse über einen Wert von 1000 Euro bedürfen der Zustimmung mindestens eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Dauerschuldvereinbarungen bedürfen der einmaligen Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands. Solange sich die Summe der monatlich zu entrichtenden Zahlungen nicht um 10 % zur Ursprungsvereinbarung erhöht, hat die Zustimmung Bestand.
- 3) Sollen zusätzliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, entscheidet dies die Mitgliederversammlung.
- 4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5) Im Rahmen ihrer Vorstandsarbeit sind in den Vorstand gewählte passive Mitglieder oder Fördermitglieder bei Vorstandsentscheidungen ebenfalls stimmberechtigt. Einrichtungsleitungen haben in den Vorstandssitzungen beratende Stimmen.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erwählt der übrige Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl oder Abwahl erfolgen.
- 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Die Art und die Höhe der vergüteten Tätigkeiten bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 8) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im ersten Jahr nach der Gründung wird nur der 2. Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer neu gewählt, sodass fortan im Wechsel jedes Jahr die Hälfte des Vorstands neu gewählt wird.
- 9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person bestellen.

§9 Vereinsstruktur

- 1) Für den Fall, dass der Verein mehrere Einrichtungen betreibt, hat er die Möglichkeit zur besseren Aufgabenstrukturierung Unterabteilungen zu bilden.
- 2) Die Abteilungen innerhalb des Vereins sind vollumfänglich der Vereinssatzung verpflichtet und unterliegen den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptvorstands.
- 3) Die Bildung einer Unterabteilung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung einer Abteilung beschließen.

§10 Geschäftsordnung

- 1) Der Verein kann sich zur Dokumentation von Beschlüssen, sowie zur Organisation von Abläufen innerhalb des Vereins und den Einrichtungen eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Alle Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung können in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sonsbeck zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke bei der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern in Labbeck.

§12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.07.2024.